

zur Vollständigkeit des speciellen Gesetzes ist es, zumal wo es noch an einer allgemeinen Gesetzgebung fehlt, unerlässlich, oder doch gewiß höchst wünschenswerth, daß es Principe enthält, nach denen mit Sicherheit beurtheilt werden kann, in welchen Fällen ein solches specielltes Gesetz zur Anwendung kommen solle und in welchen nicht. Auch in Beziehung auf das Vorliegende dürften bedeutende Meinungsverschiedenheiten darüber stattfinden, ob dasselbe, wie die meisten Polizeigesetze, nur auf diejenigen Handlungen anwendbar sei, welche im Inlande vorgenommen werden, oder ob es die Freiheit der Inländer (wie hier um des Zweckes der gesetzlichen Anordnung willen wohl anzunehmen sein möchte) namentlich in Bezug auf das Einlegen in das Lotto und das Spielen in fremden Lotterien, auch dann beschränke, wenn sie sich im Auslande befinden — ob es also strafbar oder nicht strafbar sei, wenn ein Sächs. Unterthan auf einer Reise durch Böhmen in das Lotto setzt, oder ein nicht Sächs. Lotterieloos kauft? — Eben so verschieden möchten die Ansichten der untersuchenden und erkennenden Richter darüber sein, ob ein Ausländer, z. B. ein Preuße, zur Strafe gezogen werden könne, wenn er etwa in Leipzig auf der Messe ist, und ein Berliner Lotterieloos kauft? — ob es gleiche oder verschiedene Wirkungen habe, wenn er dieses Loos unmittelbar aus dem Preussischen kommen läßt, oder wenn er es auf dem Plaze von einem andern kauft — und dann wieder, welchen Einfluß es auf die Anwendbarkeit des Gesetzes habe, ob er das Geschäft mit einem Sachsen oder mit einem Preußen abschließt? — Ferner: Ob der Ausländer nur dann strafbar sei, wenn er innerhalb der Grenzen des Sächs. Staats die Anordnung der §§. 1.—6. 12. 13. des Gesetzes übertritt, oder auch schon dann, wenn er vielleicht wissentlich, daß in Sachsen Lotto und auswärtige Lotterien verboten sind, doch aber ohne Sachsen persönlich zu betreten, aus seinem ausländischen Wohnorte Lottozettel und Lotterieloos nach Sachsen schickt und ob er im letztern Falle, wenn er etwa später ein Mal wesentlich nach Sachsen kommt, ohne jedoch während seines hiesigen Aufenthaltes sein bei uns unerlaubtes Gewerbe zu treiben, dennoch wegen des frühern Einsendens der verbotenen Gegenstände hier zur Untersuchung und Strafe gezogen werden solle? — Um allen diesen Zweifeln mit einem Male zu begegnen, würde es zweckmäßig sein, die 16. Paragraphen folgendergestalt zu fassen: „Sämmtliche in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind nicht nur auf Inländer (und zwar so viel die §§. 7. und 14. verbotenen Handlungen betrifft, selbst wenn sie dieselben im Auslande vorgenommen haben), sondern auch auf Ausländer anwendbar, insofern diese während ihres Aufenthaltes in Sachsen entweder den in den §§. 1.—6. 12. 13. ausgedrückten Verböten zuwider handeln (welchenfalls sie sofort zu verhaften und an die Polizeibehörde zur Untersuchung abzugeben sind) oder auf eines von den §. 7. und 14. untersagten Geschäften mit einer gleichzeitig in Sachsen sich aufhaltenden Person (Inländer oder Ausländer) eingegangen sind.“

Prinz Johann: Ich komme auf meinen bereits bei §. 11. angekündigten Antrag zurück. Es scheint mir nämlich ein Fall hier übergangen zu sein, der leicht zu Hinterziehungen des Gesetzes führen könnte, wenn ein Inländer im Auslande eine derjenigen Handlungen die §§. 3. bis 6. verpönt sind, begeht und dabei auch Inländer theilhaftig sind. Wenn zum Beispiel ein an der Grenze lebender Sachse in einem benachbarten böhmischen Orte eine Wohnung miethet und von dort aus das Lottogeschäft in Sachsen oder mit Sächsischen Unterthanen betreibt, so dürfte dieser unfehlbar strafbar sein. Es würde das Gegentheil auch dahin führen, daß auf alle mögliche Weise das Gesetz hintergangen würde. Daher er-

laube ich mir, folgende Fassung vorzuschlagen: „Sämmtliche in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind anwendbar

- 1) Auf Inländer, nicht nur wegen der im Inlande vorgenommenen Handlungen, sondern auch wenn sie, während sie sich eine Zeitlang im Auslande aufhalten, von dort aus durch eines der §§. 3. bis 6. verpönten Geschäfte das Lotto im Königreiche Sachsen befördern, oder auch die §§. 7. und 14. enthaltenen Verböte übertreten haben;
- 2) auf Ausländer, insofern diese u. s. w. (wie in der Fassung der Deputation).“

Nachdem dieser Antrag auf Frage des Präsidenten ausreichend unterstützt worden war, bemerkt

Referent D. Günther: Ich meines Orts kann nicht anders als bekennen, daß ich den von Sr. Königl. Hoheit gemachten Antrag zu dem Deputations-Gutachten für eine wahre Verbesserung des Letzteren erachte, und ich glaube, daß auf diese Weise auf das Vollständigste alle Zweifel wegen Anwendung des Gesetzes in den erwähnten Fällen vermieden werden. Es war allerdings in dem Deputations-Berichte dieser Fall übergangen, der gewiß einer Bestimmung bedarf.

Secretair v. Zedtwitz: Auch ich habe ein Bedürfnis für dieses Gesetz zur Sprache zu bringen. Es betrifft den Fall, wo durch Erbschaft ein Loos auf Jemanden übergeht; dieses Falles ist nicht gedacht; strafbar kann dies nicht sein. Es giebt Leute, die in zwei, drei und mehr Lotterien einsetzen und darüber eine ausführliche Buchrechnung führen. Ich habe selbst einen solchen Mann gekannt, der jährlich gleichzeitig in mehrere Lotterien einsetzte und ordentlich darüber Buch und Rechnung führte. Wenn nun der Erbe eines solchen Mannes die Loos erbt, so wäre es doch wohl sehr hart, wenn er von diesen Loosen sich gleich in continenti losmachen sollte. Ich glaube daher, daß deshalb ein Antrag gestellt werden könne, der recht gut mit dem Deputations-Gutachten und dem Antrage Sr. Königl. Hoheit in Verbindung zu bringen wäre. Er lautet: „Vorstehende Strafbestimmungen leiden jedoch keine Anwendung auf den Fall, wenn das Loos auf den Inländer durch Erbschaft übergegangen ist.“

Der Präsident bringt diesen Vorschlag zur Unterstützung, welche ausreichend erfolgt.

D. Crusius: Es enthalten sowohl der Antrag der verehrten Deputation, als auch die verschiedenen Amendements, welche zu diesem §. gemacht worden sind, die specielle Anwendung allgemeiner Bestimmungen, wie sie in den Artikeln 2. und 3. des Criminalgesetzbuchs enthalten sind. Es sind das Bestimmungen, die von der allergrößten Wichtigkeit sind, und ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß, wenn wir jetzt die specielle Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen feststellen, wir leicht der allgemeinen Discussion bei dem Criminalgesetzbuch vorgreifen können. Ich erkenne allerdings den Conflict, auch die Schwierigkeit an, die daraus entstehen würde, wenn wir diese Bestimmung hier im Gesetze ausgesetzt sein lassen, und bis zur allgemeinen Discussion über das Criminalgesetzbuch verschieben wollten. Ich enthalte mich eines